

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Erlbades (Freibad)
der Stadt Drensteinfurt

vom 01.04.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. Nr. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2009 (GV. NW. S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. Nr. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2005 (GV.NW. S. 488) hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

(1)

Für die Benutzung des Freibades in Drensteinfurt werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(2)

Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt:

A. Einzelkarten

1. Erwachsene	4,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % sowie Empfänger im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG – ein geeigneter Nachweis ist in allen Fällen erforderlich (z.B. Schülerausweis, Studienbescheinigung)	2,50 €
3. Erwachsene mit Ehrenamtskarte	2,50 €
4. Badbenutzer gemäß Ziffer 2 mit Ehrenamtskarte	1,70 €
5. Familientageskarten	9,00 €

B. Zehnerkarten

1. Erwachsene	35,00 €
2. Badbenutzer gemäß Ziffer 2	20,00 €
3. Erwachsene mit Ehrenamtskarte	22,00 €
4. Badbenutzer gemäß Ziffer 2 mit Ehrenamtskarte	12,00 €

C. Saisonkarten

1. Erwachsene	60,00 €
2. Badbenutzer gemäß Ziffer 2	25,00 €
3. Familien* ab 1 Kind (bei Kindern ab 18 Jahren nur Schüler/innen und Studenten/Studentinnen ohne Einkommen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)	80,00 €
4. Familien* im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG	30,00 €
5. Erwachsene mit Ehrenamtskarte	50,00 €
6. Badbenutzer gemäß Ziffer 2 mit Ehrenamtskarte	22,00 €
7. Familien* im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG mit Ehrenamtskarte	22,00 €
8. Familien* ab 1 Kind (bei Kindern ab 18 Jahren nur Schüler/innen und Studenten/Studentinnen ohne Einkommen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) mit Ehrenamtskarte	70,00 €

*den Familien gleichgestellt sind alleinerziehende, nichtverheiratete und geschiedene Personen mit Kindern; ein geeigneter Nachweis über die Familienzugehörigkeit ist hier erforderlich (z. B. Familienstammbuch/ Abstammungsurkunde)

- D. **Schulklassen/Vereine**
- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. Einheimische Schulen | frei |
| 2. Auswärtige Schulen | 1,20 €/p.P. |
| 3. Vereine | 1,20 €/p.P. |
- E. **Jugendleiter/innen-Card**
Inhaber/innen einer Jugendleiter/in-Card zahlen folgende Gebühren:
- Einzelkarten**
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Erwachsene | 3,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % sowie Empfänger im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG – ein geeigneter Nachweis ist in allen Fällen erforderlich (z.B. Schülerausweis, Studienbescheinigung) - | 2,00 € |
- F. **Spätschwimmertarif (für die Benutzung des Freibades ab 18.30 Uhr)**
- | | |
|-------------------------------|--------|
| 1. Erwachsene | 3,00 € |
| 2. Badbenutzer gemäß Ziffer 2 | 1,50 € |

§ 2

Gebührenbefreiung

(1)

Für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung von Erziehungsberechtigten ist die Benutzung des Freibades der Stadt Drensteinfurt gebührenfrei.

(2)

Für die Benutzung der Garderobenschränke wird als Pfand eine Gebühr von 1 Euro erhoben.

§ 3

Gültigkeit

(1)

Die Eintrittskarten (Einzelkarten, Zehnerkarten, Saisonkarten) gelten nur für die Badezeit, für die sie gelöst worden sind. Saisonkarten sind nicht übertragbar.

(2)

Bei Nichtbenutzung einer Eintrittskarte werden Gebühren nicht erstattet.

(3)

Ein Erstattungsanspruch entsteht nicht, wenn das Bad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen wird.

(4)

Störungen im Badbereich oder die Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche Veranstaltungen oder Übungen begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der entrichteten Gebühr.

(5)

Personen, die des Bades verwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlbades (Freibad) der Stadt Drensteinfurt vom 01.05.2012 außer Kraft.